

Interpellation Bachmann-St.Gallen vom 18. Februar 2002
(Wortlaut anschliessend)

Vernehmlassung der Regierung zum Vorentwurf eines eidgenössischen Sprachengesetzes

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. April 2002

Bernadette Bachmann-St.Gallen stellt der Regierung im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz) verschiedene Fragen.

Die Regierung beantwortet die Interpellation wie folgt:

In ihrer Vernehmlassung¹ lehnte die Regierung den Vorentwurf eines eidgenössischen Sprachengesetzes in der vorliegenden Form ab und beantragte, diesen auf ein kurzes Förderungsgesetz zurückzuführen, das den Rahmen des Verfassungsauftrags (Art. 70 Bundesverfassung [BV]) einhält und Eingriffe des Bundes in die Sprach- und Bildungshoheit der Kantone vermeidet.

Im Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern vom 29. Januar 2002 führte die Regierung Folgendes an: «Wir anerkennen, dass von der Paritätischen Arbeitsgruppe Sprachengesetz (PAS) eine grosse Arbeit geleistet wurde. Trotzdem vermag der vorliegende Gesetzesentwurf gesamtheitlich nicht zu befriedigen. Wir bedauern, dass die Anträge der Kantonsvertreter in der PAS nicht ausreichend berücksichtigt wurden. So lehnen wir insbesondere die Eingriffe des Bundes in die Sprach- und Bildungshoheit der Kantone ab. Nach unserer Auffassung werden solche Massnahmen von Art. 70 BV nicht gestützt. Die Opportunität eines Bundesgesetzes zur Förderung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften kann nur bejaht werden, wenn dieses die Form eines kurzen, prägnanten Förderungsgesetzes erhält. Einer Art «Sammelerlass» für unterschiedlichste Anliegen, der bisherige Kompetenzzuscheidungen zwischen Bund und Kantonen vermischt oder gar verschiebt, können wir nicht zustimmen. Wir halten andererseits die Schaffung eines Sprachengesetzes für ein wichtiges Anliegen, beantragen Ihnen jedoch, dieses gemäss Verfassungsauftrag auf die Landessprachen zu beschränken, dabei die Bildungshoheit der Kantone zu respektieren und den mehrsprachigen Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Hilfe des Bundes anzubieten.»

Zu den einzelnen Fragen wird Folgendes ausgeführt:

1. Der Vorentwurf ist geeignet, die Sprach- und Bildungshoheit der Kantone in wichtigen Bereichen zu unterhöhlen. So würde das Gesetz in der vorliegenden Entwurfsform beispielsweise eine parallele Zuständigkeit von Bund und Kantonen in der Förderung der Mehrsprachigkeit im Unterricht schaffen. Dies ist weder nötig noch erwünscht. Sodann bestimmt der Verfassungsartikel unmissverständlich, dass Förderungsobjekte die Sprachen der Schweiz und nicht sämtliche in der Schweiz je gesprochenen Sprachen sind. Die Ausführungsgesetzgebung kann deshalb diese Vorgaben nicht beliebig erweitern, auch wenn im Bereich der Verständigung, der mehr als das Sprachliche umfasst, noch zahlreiche andere Anliegen einer Lösung bedürfen.

¹ Zusammenfassung in ABI 2002, 219 f.

2. Die Vernehmlassung der Regierung zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften steht nicht im Widerspruch zum Bericht «Interkulturelles Zusammenleben». Darin wird gerade der Kenntnis der deutschen Sprache mit Blick auf eine erfolgreiche Integration eine herausragende Bedeutung zugemessen. Es muss indes beachtet werden, dass das Integrationsanliegen weit über den sprachlichen Aspekt hinausgeht und Lösungsrezepte nicht auf dem Weg einer extensiven Auslegung von Art. 70 BV gesucht werden sollen, unter Inkaufnahme anderer gravierender Nachteile wie der Beeinträchtigung geltender bildungsföderalistischer Grundsätze.
3. Ja. Bildung sowie berufliches und gesellschaftliches Fortkommen der Migrantinnen und Migranten hängt entscheidend von deren Kompetenz ab, sich in einer der Landessprachen ausdrücken zu können. Der Erhaltung der angestammten Sprache kommt im Vergleich dazu eine zwar wichtige, jedoch nachgeordnete Bedeutung zu. Im Rahmen des zu verwirklichenden Integrationsauftrags der Schule soll deshalb der bisher schon angebotene Unterricht in der heimatlichen Sprache und Kultur (abgekürzt HSK-Unterricht) gestützt und besser verankert werden. Damit verbunden ist auch die Absicht, die HSK-Lehrkräfte als Brückenbauerinnen der Integration stärker in die Schulen einzubinden (siehe Massnahme 15 des Berichtes der Regierung «Interkulturelles Zusammenleben» vom 10./24. Oktober 2000). Dazu bedarf es indes nicht einer die kantonale Schulhoheit überlagernden sprachlichen Bundeskompetenz.
4. Wie im Umsetzungsplan zum Bericht «Interkulturelles Zusammenleben» zur Massnahme 15 ausgeführt, kann eine kantonale Mitfinanzierung des HSK-Unterrichts (geschätzter Aufwand bei 20 Pensen: rund 2 Mio. Franken) nicht erfolgen. Dieser ist wie bisher von den Elternverbänden und wenn möglich von den Herkunftsstaaten zu finanzieren. Auch an der an der gleichen Stelle erwähnten Vorbereitung einer Erweiterung von Art. 3 des Volksschulgesetzes wird festgehalten (schulische Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen), ebenso an der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Verankerung des HSK-Unterrichts in der Verordnung für den Volksschulunterricht.

16. April 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.10

Interpellation Bachmann-St.Gallen: «Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachgesetz)

In ihrer Vernehmlassung lehnt die St.Galler Regierung den Vorentwurf in wichtigen Punkten ab. Als Begründung teilt sie im Amtsblatt vom 4.2.2002 mit:

- neue Kompetenzen des Bundes greifen erheblich in die kantonale Bildungshoheit ein;
- nicht nur die vier Landessprachen, sondern alle Sprachen sollen, als Mittel der Integration in der Schweiz, gefördert werden. Dies geht der Regierung zu weit und ist ihres Erachtens von der Verfassung nicht mehr gestützt.

Im Sprachgesetz geht es um einen erweiterten Auftrag zur Regelung und Förderung der Landessprachen und der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften. Die Mehrsprachigkeit und eine gute Verständigung haben für die Identität und den Zusammenhalt der Schweiz eine hohe Bedeutung. Eine möglichst gesamtheitliche und umfassende Regelung der verschiedenen Aufgaben in *einem* Gesetz ist daher begrüssenswert. Die Schnittstellen zwischen den Bereichen Bildung, Integration und Gleichstellung (z.B.Gebärdensprache) rufen nach einer

gesamtheitlichen Lösung. Hohe Priorität muss die Schaffung einer wissenschaftlichen Institution zur Förderung der Mehrsprachigkeit (Art. 21) haben.

Es zeugt von Weitsicht, dass der Entwurf auch eine Verständigung mit demjenigen Fünftel der Schweizer Bevölkerung berücksichtigt, der keine Landessprache als Erstsprache erlernt hat (Art. 17). Sprachförderung für Eingewanderte ist einer der zentralen Faktoren der schulischen und beruflichen Integration. Dies hält auch der Bericht "Interkulturelles Zusammenleben" fest. Um die Integration optimal zu gestalten, ist eine Förderung der angestammten Erstsprache von zentraler Bedeutung. Das ist eine der bildungspolitisch wichtigen und unbestrittenen Erkenntnisse der jüngst veröffentlichten PISA-Studie (vgl. nationaler Bericht zur PISA-Studie der OECD, 2001). Dies geschieht schon jetzt im Kanton St.Gallen in rund 15 verschiedenen Migrationssprachen, die ohne finanzielle Unterstützung durch den Kanton angeboten werden (Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, sogenannte HSK-Kurse). Aus bildungs- und integrationspolitischen Gründen besteht demnach ein öffentliches Interesse an HSK-Kursen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Gründe haben dazu geführt, dass die Regierung diesen Vorentwurf zu einem Gesetz, welches wesentliche Verbesserungen für die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften und die Förderung der Mehrsprachigkeit vorsieht, nicht unterstützt?
2. Sieht die Regierung in ihrer Ablehnung des Vorentwurfs zum Sprachengesetz nicht einen Widerspruch zu ihrem Bericht «Interkulturelles Zusammenleben»?
3. Hält die Regierung an ihren Ausführungen im Amtsblatt vom 4.2.2002 fest, dass «migrationspolitische Massnahmen im sprachlichen Bereich mehr der Befähigung der Kenntnis einer Landessprache dienen sollen als der Erhaltung der angestammten»?
4. Ist die Regierung bereit aufgrund ihrer bildungs- und integrationspolitischen Bedeutung künftig HSK-Kurse zu unterstützen?»

18. Februar 2002